



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 1993

Nummer 18

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2131	4. 1. 1993	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerschutzes (ZR-Feu)	518
631	22. 1. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)	518
632	29. 1. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums Zahlungen an Empfänger im Ausland	523
7831	15. 1. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Leukose-Verordnung - Rinder	523
7831	23. 1. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Hinweise für den Schutz von Schweinebeständen vor Aujeszkyscher Krankheit (AK) und für die Sanierung infizierter Bestände	525
8301	27. 1. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Berücksichtigung von Beihilfen aufgrund beamtenrechtlicher Beihilfevorschriften als Einkommen nach § 25d Abs. 4 Satz 1 BVG	529

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
Innenministerium		
22. 1. 1993	Bek. - Zulassung von Feuerlöschmitteln und Feuerlöschgeräten	529
25. 1. 1993	Bek. - Anerkennung von Funkgeräten für Feuerwehren	531
27. 1. 1993	Bek. - Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren	531
28. 1. 1993	Bek. - Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren	531
28. 1. 1993	Bek. - Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren	532

2131

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des Feuerschutzes
(ZR-Feu)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 4. 1. 1993 –
II C 3 – 4.52

Mein RdErl. v. 21. 12. 1982 (SMBL. NW. 2131) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 1 erhält der 1. Absatz folgende Fassung:
Das Land gewährt nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458) – SGV. NW. 213 –, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) Zuwendungen zur Förderung des Feuerschutzes.
2. In Nummer 2.1 werden hinter dem Wort „Feuerwehrgerätehäusern“ die Wörter „sowie Leitstellen gemäß § 20 FSHG“ eingefügt.
3. In Nummer 2.2 werden hinter dem Wort „Feuerwachen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Feuerwehrgerätehäuser“ die Wörter „oder Leitstellen gemäß § 20 FSHG“ eingefügt.
4. In Nummer 4.41 sind hinter den Wörtern „DIN 276“ der Klammerzusatz „(Ausgabe April 1981)“ und hinter dem Wort „Sonderzwecke“ das Zeichen „)“ zu streichen.
5. Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:
5.3 Bei Zuweisungen nach den Nummern 2.1 bis 2.5 ist im Bewilligungsbescheid eine Zweckbindungsdauer vorzusehen. Sie ist regelmäßig bei Zuweisungen für
 - Baumaßnahmen sowie Maßnahmen nach Nummer 2.2 auf 25 Jahre,
 - Feuerwehrfahrzeuge über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht auf 15 Jahre,
 - Maßnahmen nach Nummern 2.32 bis 2.34 auf 5 Jahre,
 - die übrigen Maßnahmen auf 10 Jahre festzulegen.
6. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1993 in Kraft.

– MBL. NW. 1993 S. 518.

631

**Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 22. 1. 1993 –
I D 3 – 0079 – 0.2

1. Mein RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) wird nach Beteiligung der zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof wie folgt geändert und ergänzt:
 - 1.1 Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:
Frei.
 - 1.2 Nummer 2.2 entfällt. Nummer 2.3 bis Nummer 2.5 werden Nummer 2.2 bis Nummer 2.4.
 - 1.3 Hinter Nummer 2.4 (neu) wird folgende neue Nummer 2.5 eingefügt:
2.5 zu Nr. 2.6 zu § 70:
Rechnungen über Lieferungen oder Leistungen werden von den Rechnungsausstellern in den meisten Fällen zweifach übersandt. Die modernen Fakturierungsmethoden lassen oft nur noch schwer einen Unterschied zwischen den

Originalrechnungen und den Zweitstücken erkennen. Deshalb sind die Zweitstücke von Rechnungen, die mit den Originalen verwechselt werden können, unmittelbar nach dem Eingang deutlich als Zweitstücke zu kennzeichnen oder, wenn sie bei der anordnenden Stelle nicht benötigt werden, zu vernichten. Damit soll vermieden werden, daß es versehentlich zu Doppelzahlungen kommt oder Zweitstücke mißbräuchlich zur Begründung weiterer Auszahlungen dienen.

2. Die als Anlage zu meinem RdErl. v. 21. 7. 1972 gehörenden VV zur LHO werden wie folgt geändert und ergänzt:
 - 2.1 Die Vorbemerkung zu den VV zu den §§ 70 bis 80 LHO erhält die in der Anlage zu diesem Runderlaß **Anlage** enthaltene Fassung.
 - 2.2 In Nummer 31.1 Satz 1 VV zu § 70 LHO werden die Worte „sowie an den Postgiroverkehr“ gestrichen.
 - 2.3 Nummer 35.1 VV zu § 70 LHO erhält folgende Fassung:
35.1 Hat die Kasse einen Betrag an eine andere Kasse des Landes zu zahlen, so ist die Zahlung im Wege des Buchausgleichs zu verrechnen, so weit der Finanzminister nichts anderes bestimmt hat. Beträge bis zu 50 000 Deutsche Mark können überwiesen werden; Nr. 52 bleibt unberührt.
 - 2.4 In Nummer 54.1 VV zu § 70 LHO werden Satz 2 und 3 gestrichen. Hinter Nummer 54.1 VV zu § 70 LHO werden folgende Nummer 54.11 und Nummer 54.12 eingefügt:
54.11 Wertpapiere sind Urkunden, die das in ihnen verbrieft Recht derart verkörpern, daß sie selbst zum Träger des Rechts werden und daß der Besitz der Urkunde zur Ausübung des Rechts notwendig ist. Wertpapiere sind demnach Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Hypothekenpfandbriefe, Kommunalobligationen), Investmentzertifikate, Zinsscheine, Aktien, Kuxen, Wechsel und dergl. Als Wertpapiere im Sinne dieser Bestimmungen gelten Urkunden, bei denen das in ihnen verbrieft Recht auch ohne den Besitz der Urkunde ausgeübt werden kann. Dazu gehören Hypothekenbriefe, Grundschatdbriefe, Rentenschuldbriefe, Depotscheine (Depotquittungen), Sparbücher und dergl.
 - 54.12 Zu den Wertzeichen und geldwerten Drucksachen gehören insbesondere Kostenmarken, Gebührenmarken, Steuerzeichen, Gebührenkarten (auch Eintrittskarten) aller Art mit und ohne Wertaufdruck, die bei der Erhebung von Einnahmen bei den Dienststellen des Landes verwendet werden, sowie zum Verkauf bestimmte Vordrucke und dergl.
 - 2.5 Nummer 54.2 VV zu § 70 erhält folgende Fassung:
54.2 Bargeld, Schecks, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse, Versicherungsscheine, Verpfändungserklärungen, Bürgschaftserklärungen sowie Vertragsurkunden jeglicher Art gelten nicht als Wertgegenstände im Sinne der Nr. 54.1. Die zuständigen Dienststellen können in begründeten Ausnahmefällen verlangen, daß solche Urkunden sowie Bargeld und Schecks wie Wertgegenstände behandelt werden.
 - 2.6 Hinter Nummer 55.23 VV zu § 70 LHO wird folgende neue Nummer 55.24 eingefügt:
55.24 die nach schriftlicher Entscheidung des Leiters der Dienststelle des Landes von dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegenständlich benötigt werden.
Die bisherige Nummer 55.24 wird Nummer 55.25.
 - 2.7 In Nummer 55.3 VV zu § 70 LHO wird Satz 2 gestrichen.

- 2.8 In Nummer 55.4 VV zu § 70 LHO werden in Satz 2 die Worte „den mit der Entgegennahme der Wertgegenstände betrauten Beamten und Angestellten“ durch die Worte „dem mit der Annahme von Wertgegenständen betrauten Beamten oder Angestellten“ ersetzt und Satz 4 und Satz 5 gestrichen.

- 2.9 In Nummer 56.1 VV zu § 70 LHO wird Satz 1 wie folgt ersetzt:

Die Kasse oder Zahlstelle hat für den unveränderten Zustand der eingelieferten Wertgegenstände und deren sachgerechte Behandlung (Verpackung, Lagerung usw.) zu sorgen und die Wertgegenstände verwechslungssicher zu kennzeichnen. Sie hat börsenfähige Wertpapiere als offenes Depot, andere Wertpapiere und Kostbarkeiten in ein Schließfach oder in angeordneten Ausnahmefällen als geschlossenes Depot gegen Depotschein bei einem Kreditinstitut einzuliefern, ohne daß hierdurch ihre Zuständigkeit für den Nachweis dieser Wertgegenstände berührt wird.

- 2.10 In Nummer 56.2 VV zu § 70 LHO werden die Worte „Giro- oder Postgirokonto“ durch das Wort „Konto“ ersetzt.

- 2.11 Nummer 56.3 zu § 70 LHO erhält folgende Fassung:

- 56.3 Die durch die Verwaltung der Wertgegenstände entstandenen Auslagen sind der zuständigen Dienststelle mitzuteilen, die über die Erstattung entscheidet.

- 2.12 In Nummer 56.7 VV zu § 70 LHO werden in Satz 1 das Wort „zweiten“ und in Satz 3 die Worte „und geldwerte Drucksachen“ gestrichen.

- 2.13 Nummer 57 VV zu § 70 LHO wird wie folgt gefaßt:

57 **Aufbewahrung der Wertgegenstände**

Wertgegenstände sind von einer Kasse oder Zahlstelle in einem Verwahrgelaß unter doppelter Verschluß aufzubewahren, soweit der Finanzminister nichts anderes bestimmt hat.

- 2.14 Nummer 24.32 der Anlage 1 zu Nummer 3.7 VV zu § 79 LHO wird wie folgt neu gefaßt:

24.32 die Annahme von Geldstrafen und Geldbußen zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen oder von Erzwingungshaft,

- 2.15 Nummer 10.4 der Anlage 2 zu Nummer 5.2 VV zu § 79 LHO wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:

Zahlstellenfehlbeträge von 1000 Deutsche Mark und mehr sind außerdem dem Finanzminister anzugeben.

Anlage**Vorbemerkung zu den VV zu den §§ 70 bis 80**

Den VV zu den §§ 70 bis 80 werden folgende Erläuterungen vorangestellt, die den wesentlichen Inhalt der verwendeten Begriffe wiedergeben. Im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften sind

1 Ablieferung:

die Abführung von Beträgen an die zuständige Kasse;

2 Abrechnung:

der Nachweis gegenüber der zuständigen Kasse über die Verwendung der Einnahmen und der Bestandsverstärkungen, bei Zahlstellen außerdem über die Verwendung der sonstigen Einzahlungen;

3 Abschlagsauszahlung:

eine als Ausgabe zu buchende Auszahlung zur teilweisen Erfüllung einer Verbindlichkeit, die der Höhe nach noch nicht feststeht;

4 Absetzungsbuchung:

die Buchung einer Einzahlung bei einer Buchungsstelle für Auszahlungen oder die Buchung einer Auszahlung bei einer Buchungsstelle für Einzahlungen;

5 allgemeine Zahlungsanordnung:

die schriftliche Anordnung für bestimmte mehrfach vorkommende Zahlungen anstelle förmlicher Zahlungsanordnungen;

6 Änderungsanordnung:

die Kassenanordnung, durch die Angaben in einer bereits erteilten Kassenanordnung geändert oder ergänzt werden;

7 angezahlter Beleg:

die im baren Zahlungsverkehr abzuwickelnde Zahlungsanordnung, die bis zur Aufnahme des Kassenistbestandes oder Zahlstellenistbestandes nur teilweise ausgeführt werden konnte und in Höhe des angenommenen oder ausgezahlten Betrages bei der Ermittlung des Kassenistbestandes oder Zahlstellenistbestandes berücksichtigt worden ist;

8 Annahmeanordnung:

siehe Zahlungsanordnung;

9 anordnende Stellen:

der zuständige Minister und die von ihm zur Erteilung von Kassenanordnungen ermächtigten Dienststellen;

10 Anordnungsbefugter:

der zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen befugte Beamte oder Angestellte;

11 Anordnung:

die auf einem vorgeschriebenen, vom Anordnungsbefugten unterzeichneten Vordruck erteilte Weisung, buchungspflichtige Vorgänge in die Bücher einzutragen oder Wertgegenstände anzunehmen oder auszuliefern und darüber den Nachweis zu führen;

12 Anweisung:

die auf einem vorgeschriebenen Vordruck oder in einer sonst vorgeschriebenen Form erteilte Weisung, nicht buchungspflichtige Vorgänge aufzuzeichnen;

13 Arbeitsablaufbelege:

visuell lesbare Unterlagen, die bei der Buchung mit Hilfe von ADV-Anlagen der Sicherung der Datenerfassung, des Transports von Datenträgern und der Verarbeitung von Daten dienen;

14 Auftragszahlung:

die Zahlung, die eine Kasse aufgrund eines schriftlichen Auftrages einer anderen Landeskasse für diese annimmt oder leistet;

15 Ausgaben:

Auszahlungen, die im Titelbuch zu buchen sind;

16 Auslieferungsanordnung:

die schriftliche Anordnung, verwahrte Wertgegenstände auszuliefern und die Auslieferung zu buchen;

17 Auszahlungen:

Zahlungen, die von der Kasse oder Zahlstelle bar oder unbar oder von der Kasse durch Verrechnung geleistet werden;

18 Auszahlungsanordnung:

siehe Zahlungsanordnung;

19 bare Zahlungen:

Zahlungen, die durch Übergabe oder Übersendung von Bargeld bewirkt werden; als bare Zahlungen gelten auch Zahlungen durch Übergabe von Schecks;

20 begründende Unterlagen:

Schriftstücke, die Zahlungen sowie Ein- oder Auslieferungen von Wertgegenständen begründen, den Kassenanordnungen aber nicht beigefügt sind;

21 Bestandsverstärkung:

Einzahlung, die eine Kasse oder Zahlstelle von der zuständigen Kasse erhält, um Auszahlungen leisten zu können;

22 Buchausgleich:

Verrechnung von Beträgen zwischen Kassen des Landes;

23 Buchführung:

die Aufzeichnung aller buchungspflichtigen Vorgänge in den Büchern der Kasse;

24 Buchung:

die Eintragung von buchungspflichtigen Vorgängen und erläuternden Angaben in die Bücher der Kasse; hierzu gehört auch die Aufzeichnung in magnetischen oder sonstigen visuell nicht lesbaren Speichern;

25 Buchungsstelle:

die aus dem Haushaltsplan oder aus einer sonst vorgeesehenen Ordnung sich ergebende numerische Bezeichnung, unter der die Sollstellungen und Zahlungen in die Sachbücher der Kasse einzutragen sind;

26 Buchungstag:

der Tag, an dem die Kasse die buchungspflichtigen Vorgänge in die Bücher einträgt;

27 COM-Verfahren (Computer-Output-on-Microfilm):

Verfahren zur automatischen Übertragung von Daten aus magnetischen Speichern auf Mikrofilm unter Darstellung in visuell lesbarer Form;

28 Daueranordnung:

die Zahlungsanordnung für wiederkehrende Zahlungen, die über ein Haushaltsjahr hinaus gilt;

29 Einheitskasse:

die Kasse, die Kassenaufgaben für mehrere Dienststellen des Landes wahrt;

30 Einlieferungsanordnung:

die schriftliche Anordnung, Wertgegenstände anzunehmen und die Einlieferung zu buchen;

31 einmalige Zahlungen:

Zahlungen, die mit einem Mal im vollen Anordnungsbetrag anzunehmen oder zu leisten sind;

32 Einnahmen:

Einzahlungen, die im Titelbuch zu buchen sind;

33 Einzahlungen:

Zahlungen, die von der Kasse oder Zahlstelle bar oder unbar oder von der Kasse durch Verrechnung angenommen werden;

34 Einzahlungstag:

der Tag, an dem die Einzahlung als bewirkt gilt;

35 Einzelanordnung:

die Zahlungsanordnung, durch die einmalige oder wiederkehrende Zahlungen für einen Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten angeordnet werden;

36 Einzelrechnungslegung:

der Nachweis, den die Landeskasse über die Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres durch die abgeschlossenen Rechnungslegungsbücher und die dazugehörigen Rechnungsbelege im einzelnen zu führen hat;

37 Einziehung von Einnahmen:

die Einleitung und Durchführung der Vollstreckung im Verwaltungswege oder nach den Vorschriften der ZPO;

38 Empfangsberechtigter:

die in der Kassenanordnung bezeichnete Person, an die die Zahlung zu leisten oder der Wertgegenstand auszuliefern ist;

39 Erhebung von Einnahmen:

die Annahme angeordneter Einnahmen und das Anfordern rückständiger Beträge durch Mahnung;

40 Fälligkeitstag:

der Tag, an dem die Zahlung bewirkt sein muß;

41 Feststeller:

Bedienstete, die befugt sind, in Kassenanordnungen, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen die sachliche und die rechnerische Richtigkeit zu bescheinigen;

42 Förmliche Zahlungsanordnung:

eine Einzel-, Sammel- oder Daueranordnung;

43 Geldannahmestelle:

die Zahlstelle besonderer Art, deren Aufgaben auf die Annahme geringfügiger barer Einzahlungen beschränkt sind;

44 Geldbehälter:

verschließbare Behältnisse und bauliche Einrichtungen zur Aufbewahrung von Zahlungsmitteln und sonstigen sicher aufzubewahren Gegenständen;

45 Gesamtrechnungslegung:

der Nachweis, den die Landeshauptkasse über die Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltjahrs in Gesamtbeträgen zu führen hat;

46 Gesamtrechnungsnachweisung:

der Nachweis der Landeshauptkasse über die Summen der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben eines Haushaltjahrs nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung insgesamt und getrennt nach Kassen;

47 Handvorschuß:

eine Zahlstelle besonderer Art, in der ein zur Leistung geringfügiger barer Auszahlungen zur Verfügung gestellter Betrag verwaltet wird;

48 Hilfsbücher:

Bücher, die nicht Zeit- oder Sachbücher sind;

49 Kasse:

die Organisationseinheit, die als Teil einer Behörde oder als selbständige Behörde Zahlungen annimmt und leistet, Buchungen vornimmt und Rechnung legt;

50 Kassenanordnung:

die schriftliche Anordnung, Zahlungen anzunehmen oder zu leisten und die Buchungen vorzunehmen (Zahlungsanordnung) sowie Wertgegenstände anzunehmen oder auszuliefern und darüber den Nachweis zu führen;

51 Kassenbehälter:

Behältnisse und bauliche Einrichtungen mit mindestens doppeltem Verschluß zur Aufbewahrung von Zahlungsmitteln und sonstigen sicher aufzubewahren Gegenständen;

52 Kassenbelege:

visuell lesbare Unterlagen für Buchungen, soweit sie nicht Rechnungsbelege sind;

53 Kassenbestandsverstärkung:

siehe Bestandsverstärkung;

54 Kassenfehlbetrag:

der Betrag, um den der Istbestand geringer ist als der Sollbestand;

55 kasseninterner Auftrag:

die von der Kasse gefertigte Unterlage für Zahlungen und Buchungen, wenn eine Zahlungsanordnung oder Unterlagen zu einer allgemeinen Zahlungsanordnung nicht vorliegen oder nicht erforderlich sind oder wenn aus vorhandenen Schriftstücken die Buchungsstelle nicht ersichtlich ist;

56 Kassenistbestand:

die Summe aus dem Bestand an Zahlungsmitteln ohne fremde Geldsorten, den Beträgen aus den angezahlten Belegen und den Beständen aus den Kontogegenbüchern;

57 Kassenprüfer:

der Kassenaufsichtsbeamte und die ihm beigegebenen Beamten und Angestellten;

58 Kassenrest:

der Unterschiedsbetrag zwischen dem Rechnungssoll und dem für das Haushalt Jahr gezahlten Gesamtbetrag;

59 Kassensollbestand:

der Unterschiedsbetrag zwischen den Einzahlungen und Auszahlungen des Tages unter Berücksichtigung des Sollbestandes des vorhergehenden Abschlußtages;

60 Kassenüberschuß

der Betrag, um den der Istbestand den Sollbestand übersteigt;

61 Kassenzeichen:

das Ordnungsmerkmal, das der Kasse das Buchen unmittelbar bei der zutreffenden Buchungsstelle ermöglicht und ein späteres Auffinden der Buchung erleichtert;

62 Kreditinstitute:

Unternehmen, die Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 881) betreiben; hierzu gehören insbesondere die Stellen der Deutschen Bundesbank, die Postgiroämter, Banken und Sparkassen;

63 Lastschrifteinzugsverkehr:

die vom Empfangsberechtigten mit Einwilligung des Zahlungspflichtigen veranlaßte Abbuchung des Betrages einer Forderung vom Konto des Zahlungspflichtigen bei einem Kreditinstitut und die entsprechende Gutschrift auf dem Konto des Empfangsberechtigten;

64 Objektkonten:

Konten, die für Maßnahmen oder Gegenstände als Vorbücher zu Sachbüchern geführt werden;

65 Personenkonten:

Konten, die für Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte als Vorbücher zu Sachbüchern geführt werden;

66 Rechnungsbelege:

visuell lesbare Unterlagen für Buchungen in Rechnungslegungsbüchern;

67 Rechnungslegung:

der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben durch Einzelrechnungslegung und Gesamtrechnungslegung für die Aufstellung der Haushaltsrechnung und für die Rechnungsprüfung;

68 Rechnungslegungsbücher:

Bücher, durch die der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben für die Rechnungslegung geführt wird;

69 Rechnungsnachweisung:

der Nachweis der Landeskasse über die Summen der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben eines Haushaltjahrs nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehnen Ordnung;

70 Rechnungssoll:

die für den Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten und für die Buchungsstelle zu bildende Summe aus dem im laufenden Haushaltsjahr zum Soll gestellten Betrag und dem aus dem Vorjahr übertragenen Kassenrest, gegebenenfalls vermindert um den niedergeschlagenen oder erlassenen Betrag;

71 Rechungsunterlagen:

Rechnungslegungsbücher, Rechnungsbelege, Nachweisungen und sonstige Unterlagen, die zum Zwecke der Rechnungslegung bereitzuhalten sind;

72 Rückscheck:

der von dem bezogenen Kreditinstitut nicht eingelöste und deshalb an die Kasse oder Zahlstelle zurückgesandte Scheck;

73 Sachbücher:

Bücher für die Buchungen nach sachlicher Ordnung;

74 Sammelanordnung:

die Zahlungsanordnung, durch die einmalige oder wiederkehrende Zahlungen für mehrere Zahlungspflichtige oder mehrere Empfangsberechtigte angeordnet werden;

75 Schalter:

die besonders kenntlich gemachte Stelle, die im Kas- senraum oder Zahlstellenraum zur Annahme oder Leistung von baren Zahlungen eingerichtet ist;

76 Sollstellung:

die Buchung des zu erhebenden oder auszuzahlenden Betrages im Sachbuch;

77 Speicherbuchführung:

die Buchführung in magnetischen oder sonstigen vi- suell nicht lesbaren Speichern;

78 Titelverzeichnisse:

nach Buchungsstellen getrennt geführte Zusammenstellungen der von einer Zahlstelle angenommenen und geleisteten Zahlungen;

79 Umbuchung:

Buchungen, durch die eine gebuchte Zahlung von einer Buchungsstelle auf eine andere übertragen wird;

80 unbare Zahlungen:

Zahlungen, die durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Kasse oder Zahlstelle bei einem Kreditinstitut, durch Überweisung oder Auszahlung von einem solchen Konto oder durch Übersendung eines Schecks bewirkt werden;

81 Verrechnung:

Zahlungen, die durch buchmäßigen Ausgleich gleichzeitig als Auszahlungen und als Einzahlungen bewirkt werden, ohne daß die Höhe des Kassensollbestandes verändert wird;

82 Verstärkungsanforderung:

die schriftliche Anforderung einer Zahlstelle an die zuständige Kasse, den Zahlstellenbestand zu verstärken;

83 Verstärkungsauftrag:

der Auftrag einer Landeskasse oder Zahlstelle an die ihr Konto führende Stelle der Deutschen Bundesbank oder eines anderen Kreditinstituts, ihr Guthaben aus dem Guthaben der Landeshauptkasse oder Landeskasse zu verstärken;

84 Verwahrung:

die Einzahlung, die im Verwaltungsbuch zu buchen ist, weil sie in den übrigen Sachbüchern nicht oder nicht sofort gebucht werden kann;

85 Vorschuß:

die Auszahlung, die im Vorschußbuch zu buchen ist, weil sie in den übrigen Sachbüchern nicht oder nicht sofort gebucht werden kann;

86 Wertpapiere:

Urkunden, die das in ihnen verbrieft Recht derart verkörpern, daß sie selbst zum Träger des Rechts werden und daß der Besitz der Urkunde zur Ausübung des Rechts notwendig ist;

87 wiederkehrende Zahlungen:

Zahlungen, die in regelmäßigen Abständen in gleicher Höhe anzunehmen oder zu leisten sind;

88 Zahlstelle:

die Stelle, die für die Kasse bare Zahlungen annimmt oder leistet und nicht Teil der Kasse ist;

89 Zahlstellenbestandsverstärkung:

siehe Bestandsverstärkung;

90 Zahlstellenfehlbetrag:

siehe Kassenfehlbetrag;

91 Zahlstellenbestand:

die Summe aus dem Bestand an Zahlungsmitteln ohne fremde Geldsorten, den Beträgen aus den angezahlten Belegen und gegebenenfalls den Beständen aus den Kontogegenbüchern;

92 Zahlstellenprüfer:

der Zahlstellenaufsichtsbeamte und die ihm gegebenenfalls beigegebenen Beamten und Angestellten;

93 Zahlstellensollbestand:

siehe Kassensollbestand;

94 Zahlstellenüberschuß:

siehe Kassenüberschuß;

95 Zahlungen:

Einzahlungen und Auszahlungen;

96 Zahlungsanordnung:

die schriftliche Anordnung, Zahlungen anzunehmen (Annahmeanordnung) oder zu leisten (Auszahlungsanordnung) und die Buchungen vorzunehmen;

97 Zahlungsmittel:

Bundesmünzen, Bundesbanknoten, Schecks und fremde Geldsorten;

98 Zahlungspflichtiger:

die in der Kassenanordnung bezeichnete Person, die die Zahlung zu entrichten hat;

99 Zeitbücher:

Bücher für die Buchungen nach der Zeitfolge.

632

Zahlungen an Empfänger im Ausland

RdErl. d. Finanzministeriums v. 29. 1. 1993 –
I D 3 – 0070 – 28.14

Nummer 2.3 meines RdErl. v. 27. 12. 1974 (SMBL. NW.
632) wird wie folgt neu gefaßt:

2.3 Die Auslandsüberweisungen im Postgiroverkehr unterliegen den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundespost Postbank. Die Gebühren für Auslandsüberweisungen werden nach dem Preisverzeichnis der Deutschen Bundespost Postbank vom 1. 7. 1991 berechnet. Sie betragen 0,1% der Auftragssumme; mindestens 10,- DM, höchstens 200,- DM.

– MBL. NW. 1993 S. 523.

7831

**Verwaltungsvorschriften
zur Leukose-Verordnung – Rinder**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 15. 1. 1993 –
II C 2 – 2250 – 9565

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 17. 12. 1990 (SMBL. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

Anlage 2 Anlage 2 zu Nummer 6.3.1 erhält die beiliegende Fassung.

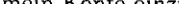
Gesamtforderungsnachweis

für Blutprobenentnahmen bei über 2 Jahre alten Rindern
im Rahmen der Leukose- bzw. Brucellosediagnostik

Eingangsstempel Vet. Amt

Tierarzt (Bitte deutlich schreiben!)

Name, Vorname	TSK-Nr.:	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort		
Bankleitzahl	Kontonummer	Bezeichnung der Bank

Von den auf den anliegenden Listen lfd Nr. 1 –  angegebenen Tieren wurden von mir Blutproben entnommen. Den hierfür zustehenden Betrag bitte ich auf mein Konto einzuzahlen.

Ort, Datum und Unterschrift des Tierarztes

Berechnung des Überweisungsbetrages

Blutprobenentnahme:	[REDACTED]	Tiere	×	6,00 DM	=	[REDACTED]	DM
Bestandsgebühr:	[REDACTED]	Bestände	×	15,00 DM	=	[REDACTED]	DM
				Gesamtsumme	=	[REDACTED]	DM

Rechnerisch richtig

Durch ermächtigte Bedienstete
des Vet. Amtes

Sachlich richtig

Gemeindekennziffer des Kreises/der kreisfreien Stadt:

7831

**Hinweise
für den Schutz von Schweinebeständen
vor Aujeszkyscher Krankheit (AK)
und für die Sanierung infizierter Bestände**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 23. 1. 1993 –
II C 2 – 2233 – 3.1

Mein RdErl. v. 20. 6. 1991 (SMBL. NW. 7831) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1993 wie folgt geändert:

Anlage 3 1. Anlage 3 zu Nummer 9.1 erhält die beigelegte Fassung.

Anlage 4 2. Anlage 4 zu Nummer 9.3 erhält die beigelegte Fassung.

Anlage 3 (zu Nr. 9.1)
Stempel des Tierarztes

AK-Impf- bzw. Blutprobenentnahmeliste

Nr.

zum Forderungsnachweis vom

für Gemeinde

Ortsteil

Lfd. Nr.	Tag der Impfung/Ent- nahme	Vorname und Name des Besitzers	Wohnort, Straße und Haus-Nr.	Impfungen			Blutproben- entnahmen			Unterschrift des Besitzers
				Ferkel i.m.	Ferkel i.n.	Sauen/ Eber i.m.	Ferkel i.d.	Ferkel	Sauen/ Eber	
1										
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										
11										

Zusammen/Übertrag:

Anlage 3 (zu Nr. 9.1)

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Tag der Impfung/Ent- nahme	Vorname und Name des Besitzers	Wohraort, Straße und Haus-Nr.	Blutproben- entnahmen	Unterschrift des Besitzers
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					

Gesamtforderungsnachweis
für AK-Schutzimpfungen und Blutprobenentnahmen
zum Zwecke des AK-Feldvirusnachweises

Eingangsstempel Vet. Amt

Tierarzt (Bitte deutlich schreiben!)

Name, Vorname		TSK-Nr.:
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort		
Bankleitzahl	Kontonummer	Bezeichnung der Bank

Die auf den anliegenden Impf- und/oder Blutprobenentnahmelisten lfd. Nr. 1 – [REDACTED]
angegebenen Tiere wurden von mir geimpft bzw. es wurden Blutproben entnommen.
Den hierfür zustehenden Betrag bitte ich auf mein Konto einzuzahlen.

Ort, Datum und Unterschrift des Tierarztes

Bei gleichzeitigen Impfungen und Blutprobenentnahmen im Bestand ist die Bestandsgebühr nur einmal in Rechnung zu stellen.

Die Bestandsgebühr ist je Bestand höchstens 24mal im Kalenderjahr in Rechnung zu stellen

Gebührenberechnung

Impfgebühr:	[REDACTED] Ferkel i.m.	× 0,72 DM = [REDACTED] DM
	[REDACTED] Ferkel i.n.	× 1,00 DM = [REDACTED] DM
	[REDACTED] Ferkel i.d.	× 0,50 DM = [REDACTED] DM
	[REDACTED] Sauen/Eber i.m.	× 1,20 DM = [REDACTED] DM
		Gesamtsumme = [REDACTED] DM
Blutprobenentnahmen:	[REDACTED] Ferkel	× 3,50 DM = [REDACTED] DM
	[REDACTED] Sauen/Eber	× 7,50 DM = [REDACTED] DM
		Gesamtsumme = [REDACTED] DM
Bestandsgebühr:	[REDACTED] Bestände	× 15,00 DM = [REDACTED] DM

Rechnerisch richtig	Durch ermächtigte Bedienstete des Vet. Amtes	Sachlich richtig
---------------------	---	------------------

Gemeindekennziffer des Kreises/der kreisfreien Stadt:

8301

**Durchführung
der Kriegsopferfürsorge**
**Berücksichtigung von Beihilfen
aufgrund beamtenrechtlicher Beihilfevorschriften
als Einkommen nach § 25 d Abs. 4 Satz 1 BVG**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 27. 1. 1993 –
II B 6 – 4401.7

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 13. 3. 1980 – BVerwG 6 C 179 – entschieden, daß die Leistungen der Kriegsopferfürsorge gegenüber den Beihilfen nach den Beihilfevorschriften des Bundes rechtlich vorrangig sind. Ich bitte, dieser Entscheidung Rechnung zu tragen. Sie hat auch Gültigkeit für das Rangverhältnis zwischen Leistungen der Kriegsopferfürsorge und Beihilfen nach den Beihilfevorschriften der Länder.

Wegen des rechtlichen Vorrangs der Kriegsopferfürsorgeleistung hat der Versorgungsberechtigte zuerst sie in Anspruch zu nehmen. Im Einzelfall kann es aber neben der Gewährung dieser Leistung auch zur Zahlung von Beihilfe nach den Beihilfevorschriften kommen. Das ist dann möglich, wenn die Leistung der Kriegsopferfürsorge wegen der Anrechnung von Einkommen und Vermögen des Versorgungsberechtigten nicht in voller Höhe des anzuerkennenden Bedarfs gewährt werden kann.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bitte ich, nach Bewilligung der noch möglichen Beihilfe eine Neuberechnung der Leistung der Kriegsopferfürsorge vorzunehmen. Hierbei ist die Beihilfe als zweckgleiche Leistung nach § 25 d Abs. 4 Satz 1 BVG zu behandeln.

Mein RdErl. v. 23. 10. 1980 (SMBL. NW. 8301) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1993 S. 529.

II.

Innenministerium

**Zulassung von Feuerlöschmitteln
und Feuerlöschgeräten**

Bek. d. Innenministeriums v. 22. 1. 1993 –
II C 4 – 4.426-21

Aufgrund der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte vom 28. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 44/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 14. 8. 1992 habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in

Anlage 1 aufgeführten Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb Deutschlands neu zugelassen.

Nach Durchführung von Prüfungen gebe ich auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster bekannt, daß das gewerbsmäßig hergestellte Feuerlöschmittel Argon der Fa. Minimax GmbH, 2060 Bad Oldesloe, nicht der Zulassung bedarf.

Wird Argon in Löschanlagen verwendet, so ist hinsichtlich des Personenschutzes zunächst entsprechend den Sicherheitsregeln für CO₂-Feuerlöschanlagen – ZH 1/206 – des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu verfahren.

In meiner Bek. v. 14. 8. 1992 (MBl. NW. S. 1307) muß unter lfd. Nr. 21 die Zulassungs-Kenn-Nr. richtig „P 1 – 28/92“ lauten.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen (MBl. NW. 1992 S. 1146/SMBL. NW. 2134) werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Anlage 1

Zulassungen

Lfd. Nr.	Datum, Hersteller/ Einführer	Feuerlöschgerät/ Feuerlöschmittel, Herst.-Typbezeichnung	Leistungs- klassen nach DIN EN 3	Zulassungs- Kenn-Nr.
20. 11. 1992				
1.	A. Werner GmbH & Co. Höhrer Str. 111 5414 Vallendar	„WERNER“ DIN EN 3-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver PUN 6	27 A, 89 B und C	P 1 – 33/92
2.	– dito –	„WERNER“ DIN EN 3-Feuerlöscher 9 kg ABC-Pulver PUN 9	34 A, 113 B und C	P 1 – 34/92
3.	– dito –	„WERNER“ DIN EN 3-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver PUN 12	43 A, 233 B und C	P 1 – 35/92
4.	GLORIA-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. Postfach 1160 4724 Wadersloh/Westf.	„GLORIA“ DIN EN 3-Feuerlöscher 6 l Wasser Wi 6 ENB	8 A	P 1 – 36/92
5.	– dito –	„GLORIA“ DIN EN 3-Feuerlöscher 6 l Schaum Si 6 LWB	8 A, 89 B	P 1 – 37/92

Lfd. Nr.	Datum, Hersteller/ Einführer	Feuerlöschgerät/ Feuerlöschmittel, Herst.-Typbezeichnung	Leistungs- klassen nach DIN EN 3	Zulassungs- Kenn-Nr.
6.	– dito –	„GLORIA“ DIN EN 3-Feuerlöscher 6 l Wasser Wi 6 EF 30	8 A	P 1 – 38/92
7.	– dito –	„GLORIA“ DIN EN 3-Feuerlöscher 6 l Wasser Wi 6 EN	8 A	P 1 – 39/92
8.	– dito –	„GLORIA“ DIN EN 3-Feuerlöscher 6 l Schaum Si 6 NI	13 A, 89 B	P 1 – 40/92
10. 12. 1992				
9.	„PROTEC“ Feuerlösch-Apparate- bau GmbH i.G. Regensburger Str. 16 8494 Waldmünchen	„PROTEC“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver PRO 90 – 6 PG 6 H	Brandklassen ABC	P 1 – 3/92
10.	– dito –	„PROTEC“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver PRO 90 – 12 PG 12 H	Brandklassen ABC	P 1 – 4/92
7. 1. 1993				
11.	TOTAL WALTHER Feuerschutz GmbH Waltherstr. 51 5000 Köln 80	Feuerlöschmittel „INERGEN“ Gasgemisch INERGEN	Brandklassen AB	PL – 1/92
14. 1. 1993				
12.	BAVARIA Feuerlösch-Apparate- bau GmbH & Co. KG Postfach 130107 8500 Nürnberg 13	„BAVARIA“ DIN EN 3-Feuerlöscher 4 kg ABC-Pulver Quick 4 G	13 A, 89 B und C	P 1 – 41/92
13.	– dito –	„BAVARIA“ DIN EN 3-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver Quick 6 G	21 A, 113 B und C	P 1 – 42/92
14.	– dito –	„BAVARIA“ DIN EN 3-Feuerlöscher 9 kg ABC-Pulver Quick 9 G	34 A, 183 B und C	P 1 – 43/92
15.	– dito –	„BAVARIA“ DIN EN 3-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver Quick 12 G	43 A, 233 B und C	P 1 – 44/92
16.	– dito –	„BAVARIA“ DIN EN 3-Feuerlöscher 4 kg ABC-Pulver Brandstop 4 G	13 A, 89 B und C	P 1 – 45/92
17.	– dito –	„BAVARIA“ DIN EN 3-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver Brandstop 6 G	21 A, 113 B und C	P 1 – 46/92
18.	– dito –	„BAVARIA“ DIN EN 3-Feuerlöscher 9 kg ABC-Pulver Brandstop 9 G	34 A, 183 B und C	P 1 – 47/92
19.	– dito –	„BAVARIA“ DIN EN 3-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver Brandstop 12 G	43 A, 233 B und C	P 1 – 48/92

Anerkennung von Funkgeräten für Feuerwehren

Bek. d. Innenministeriums v. 25. 1. 1993 –
II C 4 – 4.429 – 71

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat die nachstehend aufgeführten Geräte anerkannt und den genannten Firmen Prüfkunden erteilt.

4. 9. 1992

Der Digitale Sirenensteuerempfänger MS 200-DSE-2/3R, BZT-Nr. A 102977C EU, der Firma Sonnenburg Electronic, Lauterbachstr. 45, 8330 Eggenfelden, ist von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft worden. Er entspricht der Technischen Richtlinie BOS „Geräte für die digitale Funkalarmierung“, Stand 10. 90, bekanntgemacht mit Schreiben der Arbeitsgruppe Fernmeldewesen (AGFm) im Ak V der Innenminister-Konferenz vom 21. 3. 91, Az.: 6-0268.2/1.

Das Gerät hat die Serienprüfnummer DSE 01/92.

21. 10. 1992

Der Digitale Meldeempfänger DE 505/16, BZT-Nr. A 102823 C EU, der Firma Swissphone Telecommunications GmbH, Industriestr. 51, 7803 Freiburg-Gundelfingen, ist von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft worden. Er entspricht der Technischen Richtlinie BOS „Geräte für die digitale Funkalarmierung“, Stand 10. 90, bekanntgemacht mit Schreiben der Arbeitsgruppe Fernmeldewesen (AGFm) im Ak V der Innenminister-Konferenz vom 21. 3. 91, Az.: 6-0268.2/1.

Das Gerät hat die Serienprüfnummer DME II 01/92.

Der Digitale Meldeempfänger DE 305/16, BZT-Nr. A 103886 C EU, der Firma Swissphone Telecommunications GmbH, Industriestr. 51, 7803 Freiburg-Gundelfingen, ist von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft worden. Er entspricht der Technischen Richtlinie BOS „Geräte für die digitale Funkalarmierung“, Stand 10. 90, bekanntgemacht mit Schreiben der Arbeitsgruppe Fernmeldewesen (AGFm) im Ak V der Innenminister-Konferenz vom 21. 3. 91, Az.: 6-0268.2/1.

Das Gerät hat die Serienprüfnummer DME I 01/92.

Der Digitale Meldeempfänger DE 405/16, BZT-Nr. A 103885 C EU, der Firma Swissphone Telecommunications GmbH, Industriestr. 51, 7803 Freiburg-Gundelfingen, ist von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft worden. Er entspricht der Technischen Richtlinie BOS „Geräte für die digitale Funkalarmierung“, Stand 10. 90, bekanntgemacht mit Schreiben der Arbeitsgruppe Fernmeldewesen (AGFm) im Ak V der Innenminister-Konferenz vom 21. 3. 91, Az.: 6-0268.2/1.

Das Gerät hat die Serienprüfnummer DME I 02/92.

20. 11. 1992

Das Wenigkanal-Handsprechfunkgerät FuG 10, BZT Nr. A 103375 C EU, der Firma Robert Bosch GmbH, Bosch Telecom, MC2/EFK43, Zitadellenweg 34, W-1000 Berlin 20, ist von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft worden. Es entspricht der TR BOS „Mehrkanal-Kleinstsprechfunkgerät FuG 10“. Stand 3. 85.

Das Gerät hat die Serienprüfnummer FuG 10 02/92.

30. 11. 1992

Der Digitale Alarmumsetzer (Baustufe I), Typ ITC 501, BZT-Zulassungsnummer A 014 275 B EU, der Firma Swissphone Telecommunications GmbH, Industriestr. 51, 7803 Freiburg-Gundelfingen, ist von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft worden. Er entspricht der Technischen Richtlinie BOS „Geräte für die digitale Funkalarmierung“, Stand 10. 90, bekanntgemacht

mit Schreiben der Arbeitsgruppe Fernmeldewesen (AGFm) im Ak V der Innenminister-Konferenz vom 21. 3. 91 Az.: 6-0268.2/1.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen (MBI. NW. 1992 S. 1146/ SMBI. NW. 2134) werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBI. NW. 1993 S. 531.

Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren

Bek. d. Innenministeriums v. 27. 1. 1993 –
II C 4 – 4.428 – 24

Auf Grund der Prüfbescheinigungen vom 3. 7. 1992 und vom 6. 7. 1992 der DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für Sicherheit – Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, werden die beiden nachstehend näher bezeichneten Chemikalienschutanzüge für den Einsatz bei den Feuerwehren anerkannt.

Prüfbescheinigung vom 3. 7. 1992 Nr. 86/92/2 CSA

Kennzeichnung

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses:	Chemikalienschutanzug mit eingebauter Sichtscheibe
Verwendungszweck:	Feuerwehr
Modellbezeichnung des Herstellers:	Dräger CSA 720/A Pf
Bezeichnung nach VFDB-Richtlinie 0801:	Schutanzug-CSF
Hersteller:	Drägerwerk AG, Lübeck

Prüfbescheinigung vom 6. 7. 1992 Nr. 87/92/3 CSA

Kennzeichnung

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses:	Chemikalienschutanzug mit eingebauter Sichtscheibe
Verwendungszweck:	Feuerwehr
Modellbezeichnung des Herstellers:	Dräger CSA 721/A Pf
Bezeichnung nach VFDB-Richtlinie 0801:	Schutanzug-CSF
Hersteller:	Drägerwerk AG, Lübeck

Die o. a. Chemikalienschutanzüge entsprechen der VFDB-Richtlinie 0801.

Das Modell 720/A Pf unterscheidet sich vom Typ 721/A Pf nur durch die Lage des Reißverschlusses.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen (MBI. NW. 1992 S. 1146/ SMBI. NW. 2134) werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBI. NW. 1993 S. 531.

Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren

Bek. d. Innenministeriums v. 28. 1. 1993 –
II C 4 – 4.428 – 23

Bei beiden für die Verwendung bei den Feuerwehren anerkannten Atemanschlüsse der Drägerwerk AG, Lübeck, Panorama Supra RA und Panorama Supra PE (MBI. NW. 1989 S. 993) wird folgende Änderung anerkannt:

- geänderter Kopfschutz (Helm) „Supra“ R 53050 (grün nachleuchtend).

Die Änderung betrifft die Innenausstattung R 53040 des Helmes R 53050. Durch die geänderte Innenausstattung R 53040 wird das Tragen der Atemschlüsse für Kopfgrößen von 55 bis 61 cm ermöglicht (bisher 53 bis 57 cm).

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen (MBL. NW. 1992 S. 1146/ SMBL. NW. 2134) werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBL. NW. 1993 S. 531.

Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren

Bek. d. Innenministeriums v. 28. 1. 1993 –
II C 4 – 4.428 – 21

Laut Prüfbescheinigungen vom 7. 7. 1992, 9. 7. 1992 bzw. 10. 8. 1992 der DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für Sicherheit – Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, entsprechen die nachstehend näher bezeichneten Atemschutzgeräte den Anforderungen der DIN 58 645, Teile 1 und 10. Sie sind daher für die Verwendung bei den Feuerwehren anerkannt worden.

Prüfbescheinigung vom 7. 7. 1992 Nr. 191/92/1 AG

Kennzeichnung

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses: Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer) in Normaldruckausführung mit Rundgewindeanschluß DIN 3183-CAT

Verwendungszweck: Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren

DIN-Bezeichnung: Preßluftatmer DIN 58 645 – 1600 – F

Modellbezeichnung des Herstellers: BD 283

Hersteller: Auergesellschaft GmbH Postfach 440440, 1000 Berlin 44

Der Preßluftatmer, Modell AUER BD 283, ist für den Betrieb mit zwei 4 l/200 bar Druckluftflaschen vorgesehen und ist bis auf die Flaschenhalterung und das T-Stück am Druckminderer identisch mit dem bereits für die Verwendung bei den Feuerwehren anerkannten Preßluftatmer, Modell AUER BD 83 (Prüfbescheinigung Nr. 1/84 GG).

Prüfbescheinigung vom 9. 7. 1992 Nr. 192/92/2 AG

Kennzeichnung

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses: Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer) in Überdruckausführung mit Gewindeanschluß DIN 3183-PAA

Verwendungszweck: Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren

DIN-Bezeichnung:

Preßluftatmer
DIN 58 645 – 1600 – F

Modellbezeichnung des Herstellers:

BD 288 AE

Hersteller:

Auergesellschaft GmbH
Postfach 440440,
1000 Berlin 44

Der Preßluftatmer, Modell AUER BD 288 AE, ist für den Betrieb mit zwei 4 l/200 bar Druckluftflaschen vorgesehen und ist bis auf die Flaschenhalterung und das T-Stück am Druckminderer identisch mit dem bereits für die Verwendung bei den Feuerwehren anerkannten Preßluftatmer, Modell AUER BD 88 AE (Prüfbescheinigung Nr. 2/90 AG).

Prüfbescheinigung vom 10. 8. 1992 Nr. 270/92/3 AG

Kennzeichnung

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses: Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer) in Normaldruckausführung mit Rundgewindeanschluß DIN 3183-CAT

Verwendungszweck:

Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren

DIN-Bezeichnung:

Preßluftatmer
DIN 58 645 – 1600 – F

Modellbezeichnung des Herstellers:

AUER BD 88 N

Hersteller:

Auergesellschaft GmbH
Postfach 440440,
1000 Berlin 44

Das Gerät kann anstelle der zugehörigen 300 bar 6 l-Druckluftflasche nach Einbau eines „Verbindungsstückes“ auch mit zwei 200 bar 4 l-Druckluftflaschen betrieben werden.

An den anerkannten Preßluftatmern der Firma Auergesellschaft, Berlin,

Modell-AUER BD 88-AE (MBL. NW. 1990 S. 1335)

Modell-AUER BD 183 (MBL. NW. 1985 S. 1236)

Modell-AUER BD 83 (MBL. NW. 1985 S. 1343)

bestehen gegen folgende geänderten Bauteile keine Bedenken:

- neue Bänderung
- neues Warnsignal
- neue Verplombung des Druckminderers.

Die geänderten Bauteile wurden bereits in Verbindung mit den für die Verwendung bei den Feuerwehren o. a. anerkannten Preßluftatmern, Modelle AUER BD 283, AUER BD 288 AE und AUER BD 88 N anerkannt.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen (MBL. NW. 1992 S. 1146/ SMBL. NW. 2134) werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBL. NW. 1993 S. 532.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569